

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Marina Steindor, Dr. Uschi Eid, Matthias Berninger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Bericht des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß) gemäß § 56 a der Geschäftsordnung
– Drucksachen 13/4933, 13/10552 –

Technikfolgenabschätzung

hier: Auswirkungen moderner Biotechnologien auf Entwicklungsländer und Folgen für die künftige Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ausführungen über die „Internationale Bemühungen um Regulierung und Harmonisierung – Entwicklungen seit der UNCED-Konferenz in Rio“ (S. 55 f.) sind deskriptiver Natur und verzichten auf konkrete politische Forderungen für adäquate rechtliche Regelungen im Sinne der internationalen Regulierung der Gentechnologie. Weil die Verhandlungen der Ad-Hoc-Working-Group on Biosafety im August in die kritische Phase eintreten, ist die Formulierung sozial-ökologischer Mindestanforderungen politisch notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Die Bundesregierung und insbesondere die Bundesministerien für Gesundheit, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung werden aufgefordert, sich in den derzeit unter dem Dach des Übereinkommens über die biologische Vielfalt stattfindenden Verhandlungen eines Protokolls zur biotechnologischen Sicherheit dafür einzusetzen, daß

1. das Protokoll den Umgang mit der Freisetzung und den zwischenstaatlichen Transfer von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich r-DNA sowie der daraus gewonnenen Produkte regelt, unabhängig davon, ob diese DNA oder Proteine, die auf der genetischen Modifikation beruhen, enthalten,
2. das Protokoll gleichermaßen auf den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, die Vermeidung negativer sozio-ökonomischer Auswirkungen der modernen Biotechnologien und insbesondere der Gentechnologie und die Wahrung ethischer Grundprinzipien abzielt,
3. das Protokoll für den Umgang mit sowie die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und der mit ihrer Hilfe gewonnenen Produkte verbindliche Sicherheitsstandards festlegt, wobei es den Vertragsstaaten freigestellt sein sollte, strengere Regelungen bis hin zum Verbot zu erlassen,
4. das Protokoll die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, gentechnische Arbeiten in sog. geschlossenen Systemen, Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen sowie das Inverkehrbringen solcher Organismen und der daraus gewonnenen Produkte einem staatlichen Genehmigungs- und Kontrollverfahren zu unterwerfen,
5. das Protokoll die Verpflichtung enthält, bei der Risikobewertung gentechnisch veränderter Organismen die gesamten Eigenschaften des neu entstandenen Organismus sowie die direkten und indirekten Interaktionen zwischen dem Organismus und all jenen Ökosystemen, mit denen der Organismus in Berührung kommen kann, zu berücksichtigen,
6. das Protokoll die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, vor Beginn gentechnischer Arbeiten oder Freisetzungen Notfallmaßnahmen vorzusehen, mit denen ungeplanten Verläufen von Experimenten begegnet werden kann,
7. das Protokoll die strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips festschreibt und entsprechende, verbindliche Mindeststandards für Risikobewertung und Risikomanagement vorsieht, die eine Kontrolle des gesamten Lebenszyklus gentechnisch veränderter Organismen ermöglichen,
8. das Protokoll jeden zwischenstaatlichen Transfer von lebenden gentechnisch veränderten Organismen sowie der mit ihrer Hilfe hergestellten Produkte einem „advance informed agreement“ (AIA)-Verfahren unterwirft, das die Ausfuhr dieser Produkte und Organismen vom Vorliegen einer ausdrücklichen Einfuhrgenehmigung des vorgesehenen Importstaates abhängig macht,
9. das Protokoll eine generelle Kennzeichnungspflicht für Produkte vorsieht, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder mit Hilfe gentechnischer Verfahren oder gentechnisch hergestellter Bestandteile hergestellt wurden,

10. das Protokoll Vertragsstaaten ausdrücklich ermöglicht, die Einfuhr und ggf. Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen zum Schutz genetischer Ursprungsgebiete (center of origin) zu untersagen,
11. das Protokoll Unterzeichnerstaaten ausdrücklich erlaubt, aus sozio-ökonomischen oder ethischen Gründen die Einfuhr bestimmter gentechnisch veränderter Organismen oder der mit ihrer Hilfe gewonnenen Produkte nicht zuzulassen,
12. das Protokoll Vorrang vor anderen Übereinkommen, insbesondere dem WTO Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures, dem WTO Agreement on Technical Barriers to Trade sowie dem GATT 1994, hat, soweit das Protokoll mit diesen Übereinkommen nicht im Einklang steht,
13. das Protokoll die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, für gentechnische Schäden eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung einzuführen, wobei subsidiär der Erstexport-Staat für gentechnische Schäden haften sollte, wenn andere Schädiger nicht ausfindig gemacht werden können,
14. das Protokoll die Verpflichtung enthält, Betreiber gentechnischer Anlagen und Verantwortliche, die Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen durchführen, zu verpflichten, zur Deckung der Schäden, die durch diese Organismen hervorgerufen werden können, Vorsorge zu treffen,
15. das Protokoll Nicht-Vertragsstaaten von Import und Export gentechnisch veränderter Organismen und daraus gewonnener Produkte ausschließt, wobei die Übergangszeit zum Inkrafttreten dieser Regelung fünf Jahre nicht überschreiten sollte,
16. das Protokoll einen eigenständigen finanziellen Mechanismus vorsieht, der seine Implementation in den Entwicklungsländern sicherstellt. Die Höhe der finanziellen Beiträge soll sich nach dem Beitragsystem der Vereinten Nationen bestimmen,
17. die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt übereinkommen, bis zum Inkrafttreten des Protokolls ein Moratorium für die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und mit ihrer Hilfe hergestellter Produkte zu verhängen.

Bonn, den 17. Juni 1998

Marina Steindor

Dr. Uschi Eid

Matthias Berninger

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Zahl von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen, insbesondere Nutzpflanzen, in den Entwicklungsländern nimmt seit Jahren dramatisch zu.

Gerade in Entwicklungsländern gibt es aber kaum rechtliche Regulierungen der Gentechnologie. Zusätzlich sind die wissenschaftlichen und personellen Möglichkeiten zur Risikoabschätzung nicht ausreichend vorhanden.

Die enorme biologische Vielfalt und die zahlreichen genetischen Ursprungsgebiete (centers of origin) in den Entwicklungsländern sollen mit der Konvention für die biologische Vielfalt besonders geschützt werden. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen (CBD) hat neben dem Schutzauftrag genauso die nachhaltige Entwicklung zum Inhalt. Gerade beim Einsatz der Gentechnologie in der Landwirtschaft ist in den Entwicklungsländern mit negativen sozio-ökonomischen Effekten auf die zahlreichen Kleinbauern zu rechnen.

Gegen den Widerstand der Industrienationen, die internationale Regelungen zur Gentechnologie verhindern wollten, wurde in dem in Rio 1992 zur Ratifizierung ausgelegten Konventionstext in Artikel 19 Abs. 3 ein Prüfauftrag über den Bedarf und die Modalitäten eines Protokolls für die biologische Sicherheit vorgesehen.

Dennoch vertraten die Industrienationen nach Inkrafttreten der Konvention noch jahrelang die Auffassung, daß ein Protokoll für die biologische Sicherheit unnötig sei. Nach zähem Ringen innerhalb der internationalen Völkergemeinschaft hat erst die 2. Vertragsstaatenkonferenz der CBD in Jakarta 1995 die Notwendigkeit für ein derartiges Protokoll festgestellt und den Auftrag zur Ausarbeitung eines Protokolls erteilt.

Die seit Jahren stattfindenden Verhandlungen nähern sich ihrer kritischen Phase. Im August 1998 und voraussichtlich im Dezember 1998 finden am Sekretariatssitz in Montreal die nächsten Verhandlungsrunden statt. Mit der Verabschiedung ist in den ersten Monaten im Jahre 1999 zu rechnen.

Die Bundesregierung hat innerhalb der Delegation der EU und innerhalb der Vertragsstaatenkonferenz nicht zu einem zügigen Verhandlungsfortschritt beigetragen. Statt dessen war sie eher im Sinne der USA, die kein Unterzeichnerstaat sind, Japans und Neuseelands u. a. bestrebt, die Inhalte des Völkerrechtsvertrags zu verwässern und auszuhöhlen. Diese Haltung wird den Risiken der Gentechnologie nicht gerecht, mindert den Sicherheitsstandard in den Entwicklungsländern unter den schon jetzt nicht adäquaten Standard innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und zielt statt auf den Schutz der biologischen Vielfalt auf einen strategischen Vorteil der Gentechnikindustrie innerhalb der bundesdeutschen Interessenssphäre ab.

Die Korrektur dieser Verhandlungsstrategie der Bundesregierung ist Ziel des Entschließungsantrags, der die wesentlichen Forderungen für ein sachgerechtes Protokoll für die biologische Sicherheit enthält.